

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 46.

Bad Homburg v. d. G., Donnerstag, den 13. Juli

1920

Bekanntmachung betr. den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (R. G. Bl. S. 607), vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 728), der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (R. G. Bl. S. 199) und der Anordnungen der Landeszentralbehörden vom 19. Januar 1916, betr. Beschaffung und Absatz von Vieh (Reg. Amtsbl. S. 27) und vom 27. Dezember 1917, betr. den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (Reg. Amtsbl. 1918 S. 1) nebst den dazu erlassenen Ausführungsanweisungen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden folgendes verordnet:

I

Der Verkauf von Vieh (Künder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) an Personen, welche nach den geltenden Vorschriften zum Ankauf nicht berechtigt sind, ist verboten. Dem Verkauf steht jede andere Veräußerung gleich. Der Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler u. a.) ist verpflichtet, die Berechtigung des Erwerbers zu prüfen.

Zum Ankauf berechtigt sind außer dem Viehhandelsverband nur folgende Personen:

1. Zum gewerbsmäßigen Ankauf:

Mitglieder des Viehhandelsverbandes, welche sich über ihre Person und ihre Berechtigung durch die mit Lichtbild versehene Ausweiskarte des Viehhandelsverbandes ausweisen.

2. Zum nicht gewerbsmäßigen Ankauf für den eigenen Bedarf:

Landwirte und Selbstversorger, soweit der Ankauf sich im örtlichen Verkehr oder Versand auf der Eisenbahn abwickelt, der Käufer sich über seine Person gehörig ausweist und durch eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde nachweist, daß die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere nach Ansicht der Gemeindebehörde gesichert ist. Der Erwerber hat die Bescheinigung dem veräußernden Viehhalter zu übergeben, welcher sie aufzubewahren und auf Verlangen dem Ueberwachungsbeamten vorzulegen hat.

II

Der verkaufende Viehhalter (Landwirt, Selbstversorger, Händler) hat von jedem Verkaufe seiner Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle über jede Veräußerung binnen 48 Stunden Anzeige zu erstatten. Die Anzeige muß enthalten Name, Stand und Wohnort des Verkäufers, Zahl Art, Lebendgewicht und nähere Bezeichnung der Tiere und ihr Verwendungszweck, Tag der Veräußerung, Name, Stand, Wohnort des Käufers, Verwendungszweck beim Käufer.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches der Kreis sammelstelle des Viehhandelsverbandes zugeführt wird, ist die Anzeige nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

III

Die Anordnung der Landeszentralbehörde über Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh vom 27. Dezember 1917, wonach für jede Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh aus einem Kommunalverband in den anderen die Ge-

nehmigung der Bezirksfleischstelle erforderlich ist, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Die Kommunalverbände erlassen die zur Ausführung dieser Bekanntmachung erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Die Kommunalverbände sind ermächtigt, den Verkauf neben oder an Stelle der Anzeige (Ziffer II) von einer Beurkundung von der Gemeindebehörde abhängig zu machen.

Für den Verkehr auf den Viehmärkten bewendet es bei den von der Bezirksfleischstelle erlassenen Bestimmungen.

IV

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen der Kommunalverbände werden auf Grund des § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September bezw. 4. November 1915 sowie des § 15 der Bekanntmachung über die Fleischversorgung vom 27. März 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem unterliegen die in Frage kommenden Tiere, welche entgegen diesen Vorschriften gehandelt werden, der Beschlagnahme und sind dem Viehhandelsverband zur Verwertung zu überweisen.

V

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1918.

Bezirksfleischstelle für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.

Der Vorsitzende: v. Bernus.

Zur Ausführung der vorstehenden Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

An Stelle der Anzeige in Ziffer II wird der Verkehr und die Abgabe von Vieh (Künder, Kälber, Schafe, Schweine über 25 Kilogramm Lebendgewicht) von einer schriftlichen Beurkundung des Verkäufers und Käufers von der Ortsbehörde des Verkäufers abhängig gemacht. Die von der Ortsbehörde aufzunehmende Verhandlung, welcher die von dem Erwerber an den veräußernden Tierhalter abzugebende Bescheinigung über die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere (Ziffer I zu 2) beizufügen ist, muß die in Ziffer II für die Anzeige vorgeschriebenen Angaben sowie die Preisangabe enthalten und von Verkäufer und Käufer unterschrieben werden. Für die Beurkundung ist vom Verkäufer eine Gebühr von 50 Pfennig zu entrichten.

Die Ortsbehörden haben über die beurkundeten Verkäufe entsprechende Listen zu führen, und die zugehörigen Verhandlungen aufzubewahren. Die Verzeichnisse sind auf Verlangen dem Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes und den Polizeiorganen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Beim Verkauf von Schlachtvieh, welches den Kreis sammelstellen zugeführt wird, ist die Beurkundung nicht erforderlich, wenn der Viehhalter den Verbleib des Tieres durch Vorlage der Duplikate des Schlussscheines nachweisen kann.

Der Kreis Ausschuss des Obertaunuskreises.

J. B. v. Brüning.

Beachtung der vorstehenden Bekanntmachung und der Ausführungsbestimmungen

Bad Homburg v. d. H., 13. Juni 1918.
Der Landrat. Für den Vollzugsausschuss des Kreises.
v. Marg. J. A.: Denfeld.

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.
Bekanntmachung
betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnungen des Kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt.

I.

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. 5. ds. Js. betreffend den Handel mit Vieh ist unter II. die Anmeldung jedes Verkaufs von Zucht- und Nutzvieh bei der Gemeindebehörde oder der sonstigen von dem Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs von der Gemeindebehörde vorzuschreiben. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Weidebetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 25. März 1918 (Reg.-Amtsblatt Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlusschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918 Ziffer II Abs. 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind, bei allen Ankäufen von Schlachtvieh, das an die Kreis-sammelstelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlusschein) auszuhändigen. Die Aus-händigung muß sofort nach Ablieferung der Tiere an der Sammelstelle erfolgen.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs aus einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein,

Beim Weiterverkauf der in die Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich.

so ist er außerdem verpflichtet, den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde, oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermain-Anlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Hat der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann Ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einem Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgenommene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierbei gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers, sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgt oder zu welchem Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummer der Ohrmarken aufzuführen.

- 1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von den Kommunalverbänden bestimmten Stelle,
- 2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentral-

ordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Regelung vom 25. September und vom 4. November 1915 (R. G. Bl. S. 607 ff und 728 ff.) sowie der Anordnung des Staatskommissars für Volksernährung vom 27. 12. 17 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder Erriechung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungs-dauernde Entziehung der Ausweiskarte verfügt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.
Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand.

Wird veröffentlicht!
Bad Homburg v. d. H., den 11. Juli 1918.
Der Landrat.
v. Marg.

Feinseife für Schwerekriegsbeschädigte.

Die Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft, Berlin W. 30, Hohenstaufenstr. 33, hat sich bereit erklärt, die für Schwerekriegsbeschädigte bestimmte 80prozentige Feinseife zukünftig zum **Großhändlerpreise** abzugeben.

Der danach zahlbare Preis, der bedauerlicherweise wieder eine Steigerung erfahren hat, beträgt 3680 Mk. für 100 Kilogramm — 1000 Stück mit einem Herstellungsgewicht von 100 Gramm einschließlich Kisten „ab Fabrik“, für das 100 Gr.-Stück also 3,68 Mark, während der allgemeine Verbraucherpreis auf 4 Mark für das 100-Gr.-Stück festgesetzt ist.

Indem ich dies zur Kenntnis der Beteiligten bringe, erlaube ich etwaige Bestellungen auf Feinseife bis spätestens zum 25. jeden Monats hierher einzureichen.

Bad Homburg v. d. H., 14. Juli 1920.
Der Vorsitzende des Kreiswohlfahrtsamts.
v. Marg.

Nach den am 22. Juni 1896 — R. 11 025 — (Min.-Bl. f. d. i. Verw. S. 123) ergangenen Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel usw. in den Apotheken dürfen Santonin und santoninhaltige Arzneien in den Apotheken nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden; dabei ist jedoch eine Ausnahme hinsichtlich der Zeltchen zugelassen, die nicht mehr als je 0,05 Gr. Santonin enthalten. Ich bestimme, daß diese Ausnahme mit Wirkung vom 1. Juli d. J. ab wegfällt u. das alsdann alle Santoninzeltchen nur noch auf ärztliche Anweisung in den Apotheken abgegeben werden dürfen. Zuwiderhandlungen sind nach § 367, Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzes strafbar.

Berlin, 18. 6. 20.
Der Minister für Volkswohlfahrt.

Die auf Grund des Artikels 4 des Gesetzes über Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anlässlich der Befehung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrages vom 19. Juli 1919 (Gesetzsammlung S. 115) erlassene Anordnung vom 22. November 1919 — Ia 3003 —, nach der für die unbefegten Teile des Regierungsbezirks Wiesbaden dem Bezirksausschuss in Cassel anstelle des Bezirksausschusses in Wiesbaden die Wahrnehmung der gesetzlichen Zuständigkeiten dieser Behörde als Verwaltungsgericht und als Verwaltungsbeschlußbehörde übertragen worden ist, wird aufgehoben.

Diese Anordnung ist alsbald in den Amtsblättern der beteiligten Landesteile bekannt zu machen. Sie tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1920.
Der Minister des Innern.